

# Hinweiszettel

Anfrage/Anregung  
aus der Sitzung des Rates der Stadt Rheine am 23.03.2010

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Name:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Datum: |
| Mitglied des:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |        |
| <p><b>17.1. Bürgerschaft der Stadt Rheine für Getränkelieferanten</b></p> <p>0:35:25</p> <p>Herr Roscher bezieht sich auf einen Pressebericht, in dem zu lesen gewesen sei, dass die Stadt Rheine eine Bürgerschaft für einen Getränkelieferanten übernommen habe. Er möchte wissen, wer diese Bürgerschaft eingegangen sei, ob diese rechtsverbindlich sei und ob daraus für die Stadt Rheine Schäden in finanzieller Hinsicht bzw. im Ansehen entstanden seien.</p> <p>Frau Helmes bittet die Verwaltung um eine schriftliche Stellungnahme.</p> |        |

Stadt Rheine  
Die Bürgermeisterin  
FB 7- El

Rheine, 26. März 2010

**Von der Verwaltung auszufüllen!**

Kämmerer  
im Hause

mit der Bitte um unverzögliche weitere Veranlassung bzw. Bearbeitung und urschriftliche Mitteilung an den Fachbereich 7 über das Veranlasste **bis zum 03.05.10** übersandt.

Sollte dem/der Unterzeichner(in) bis zum o. g. Termin bzw. bis montags vor der nächsten Sitzung keine Rückantwort vorliegen, wird in dem entsprechenden Gremium berichtet, dass seitens des Fachbereiches **keine** Stellungnahme abgegeben wurde.

Im Auftrag

gez. Theo Elfert

**Von der Verwaltung auszufüllen!**

Fachbereich 7  
im Hause

## Stellungnahme

- ☐ Angehängte Anfrage/Anregung wurde erledigt durch
- ☐ telefonische Mitteilung an Antragsteller(in)
  - ☐ schriftliche Nachricht an Antragsteller(in) – siehe Anlage

- ☐ Eine unverzügliche Erledigung ist nicht möglich, weil ...  
(weiteres beabsichtigtes Verfahren)

- ☐ Antragsteller(in) wurde schriftlich/telefonisch in diesem Sinne informiert. Die Stellungnahme wird so schnell wie möglich nachgereicht.

- ☒ Der Einladung zur Sitzung soll folgende Stellungnahme beigelegt werden:

Die Verwaltung hatte schon in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Stadthalle“ am 15. Dezember 2009 darüber berichtet, dass es eine mit nur einer Unterschrift versehene Bürgschaftserklärung mit einer Getränke produzierenden Firma gibt, die im Zusammenhang mit einem Getränkelieferungsvertrag zur ehemaligen Pächterin der Stadthalle steht und daraus möglicherweise nach einem Pächterwechsel Ansprüche der Stadt gegenüber geltend gemacht werden könnten. Auch in der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Stadthalle“ am 08. Januar 2010 ist diese Problematik nochmals thematisiert worden.

Der Verwaltung wurde am 14. Januar 2010 durch eine Getränkelieferfirma die Kopie einer ebenfalls mit nur einer Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person versehenen Vereinbarung vorgelegt, mit der die Stadt im Zusammenhang mit einem Darlehns- und Getränkelieferungsvertrag zwischen der Getränkelieferfirma und der ehemaligen Pächterin der Stadthalle weitere Bürgschaftsverpflichtungen übernommen hat. Hierüber hat die Verwaltung in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 01. Februar 2010 informiert.

Beide Firmen haben mit Schreiben vom 03. bzw. 04. Februar 2010 aus den vorgenannten Vereinbarungen Ansprüche gegen die Stadt Rheine geltend gemacht. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 04. bzw. 09. Februar 2010 die geltend gemachten Forderungen zurückgewiesen.

Es wurde grundsätzlich bestritten, dass noch Ansprüche aus den Getränkelieferungs- und Darlehnsverträgen mit der ehemaligen Pächterin bestehen, nach dem der Insolvenzverwalter das über diese Verträge finanzierte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Inventar bzw. Fahrzeug freigegeben hat.

Unabhängig davon wurde darauf hingewiesen, dass die nur mit einer Unterschrift unterzeichneten Erklärungen unwirksam sind und folglich die Stadt nicht wirksam verpflichtet, weil gemäß § 64 Abs. 1 GO Erklärungen, durch welche

die Stadt verpflichtet werden soll, von der Bürgermeisterin oder ihrem allgemeinen Vertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen sind, also zwei Unterschriften erforderlich waren. Die nur mit einer städtischen Unterschrift versehenen Erklärungen wurden (nachträglich) ausdrücklich nicht genehmigt. Damit sind die zunächst schwebend unwirksamen Erklärungen endgültig unwirksam. Die Stadt kann folglich durch diese Erklärungen nicht verpflichtet werden.

Über den gesamten vorstehenden Sachverhalt hat die Verwaltung ausführlich in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 22. Februar 2010 informiert.

Auf die genannten Schreiben der Stadt hat es gegenüber der Verwaltung längere Zeit weder mündliche noch schriftliche Rückäußerungen seitens der Firmen gegeben.

Mit Schreiben vom 09. April 2010 hat die Getränke produzierende Firma mitgeteilt, dass die Stadt zumindest im Wege der Anscheinsvollmacht durch die in Rede stehende Bürgschaftserklärung rechtswirksam verpflichtet sei. Darüber hinaus wurde die Stadt letztmalig aufgefordert, die Bierbezugsverpflichtung der Nachpächterin aufzuerlegen. Sollte dies nicht bis zum 20. April 2010 nachgewiesen sein, würden rechtliche Schritte eingeleitet. Zudem wurde die Weiternutzung des im Eigentum der Firma stehenden Inventars verboten und die Stadt aufgefordert, die gesamten Gegenstände freizugeben.

Die geltend gemachten Forderungen wurden seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 15. April 2010 unter Bezugnahme auf das oben bereits angeführte Schreiben vom 04. Februar 2010 nochmals vollumfänglich bestritten. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass nach einer hier vorliegenden Mitteilung des Insolvenzverwalters dieser der anspruchstellenden Firma gegenüber bereits am 28. Januar 2010 gemäß § 103 InsO den Nichteintritt in die bestehenden Bierlieferungsverträge erklärt und zudem mitgeteilt hat, dass das im Eigentum der getränkeproduzierenden Firma stehende Inventar in der Stadthalle abgeholt werden kann.

Mit Schreiben vom 13. April 2010 hat die Getränkelieferfirma mitgeteilt, die Bürgschaftserklärung vom 21. September 2006 sei „in Kenntnis der Stadt Rheine rechtswirksam unterschrieben worden, auch im Vertrauen darauf, dass entsprechende Vollmachten vorlagen“. Die Stadt wurde zur Einhaltung der Erklärung und zur Übertragung der Verpflichtungen auf die Nachpächterin bis zum 23. April 2010 aufgefordert. Andernfalls wurden rechtliche Schritte vorbehalten.

Auch die von der Getränkelieferfirma geltend gemachten Forderungen wurden mit Schreiben vom 19. April 2010 unter Bezugnahme auf das oben bereits angeführte Schreiben vom 09. Februar 2010 nochmals vollumfänglich bestritten. Es wurde insbesondere auf die hier vorliegende Mitteilung des Insolvenzverwalters verwiesen, nach der er der anspruchstellenden Firma gegenüber erklärt habe, dass er beabsichtige, das über den Darlehns- und Getränkelieferungsvertrag finanzierte und sicherungsübereignete Fahrzeug zu veräußern. Nach Ablauf der eingeräumten Wochenfrist wurde das Fahrzeug vom Insolvenzverwalter veräußert und der Erlös gemäß § 171 InsO mit der Getränkelieferfirma abgerechnet.

Die (endgültige) Unwirksamkeit der abgegebenen Bürgschaftserklärungen gegenüber den beiden Firmen wurde mit ergänzenden rechtlichen Argumenten

und durch Hinweise auf höchstrichterliche Rechtsprechungen untermauert. Auch das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht wurde als unzutreffend zurückgewiesen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Firmen– wie angekündigt – den Rechtsweg beschreiten.

Zeitaufwand für die Bearbeitung:

Sachbearbeiter(in) – ☎ 939-203

- ☐ Eine schriftliche Stellungnahme wird bis spätestens montags vor der nächsten Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer für den mündlichen Bericht in der Sitzung gestellt.